



WIEDERHOLUNGEN - LÖSUNGEN

Zivilprozess

Inhalt

Einführung in den Zivilprozess.....	3
Grundlagen des Zivilprozesses und Grundsätze des Erkenntnisverfahrens.....	3
Personen als Träger von Rechten und Pflichten	3
Geschäftsfähigkeit.....	4
Fristen und deren Berechnungen.....	4
Verjährung.....	4
Zuständigkeiten.....	5
Die Klage.....	5
Die Parteien.....	5
Prozessvoraussetzungen	6
Zustellungen.....	6
Geschäftliche Behandlung einer Klageschrift.....	6
Mahnverfahren.....	6
Schriftliches Vorverfahren.....	7
Widerklage	8
Termine und Ladungen	8
Der Beweis im Klageverfahren	8
Der Ablauf einer mündlichen Verhandlung.....	9
Protokoll	9
Beendigung des Verfahrens	9
Beendigung des Verfahrens mit Urteil	9
Rechtskraft	10
Vollstreckbare Ausfertigung.....	10
Prozessvergleich	11
Klagerücknahme.....	11
Klageverzicht	11
Hauptsachenerledigung	12
Weitere Aufgaben des Registrators im Verlauf des Verfahrens	12
Kostenfestsetzungsverfahren.....	12
Akteneinsicht.....	12
Prozesskostenhilfe.....	13
Nebenverfahren	13
selbständiges Beweisverfahren.....	13
Arrest und einstweilige Verfügung.....	13
Schutzschriften	14

Mediation	14
vertretbare und unvertretbare Handlungen	15
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	15

Einführung in den Zivilprozess

Grundlagen des Zivilprozesses und Grundsätze des Erkenntnisverfahrens

- a:** Durchsetzung materieller Rechte und Ansprüche des Klägers oder der Feststellung bestimmter Rechtsverhältnisse, Sicherung des Rechtsfriedens, Rechtskonflikte zwischen den Parteien in einem rechtlich geordneten Verfahren lösen
- b:** Vermieter fordert Mieterhöhung und der Mieter bezahlt nicht / Autoverkauf: Autokäufer will Geld zurück, da Auto nicht mehr fährt / Kaufpreis wurde nicht bezahlt
- c:** ZPO – formelles Recht, BGB – materielles Recht, GKG – Kosten, DB-PKHG – PKH, GVG - Zuständigkeiten
- d:** Kläger und Beklagter
- e:** rechtliches Gehör, Dispositionsgrundsatz, Grundsatz der Öffentlichkeit, Grundsatz der Mündlichkeit, Grundsatz der Pflicht der Wahrheit und Vollständigkeit, Grundsatz der freien Beweiswürdigung, Beschleunigungsgrundsatz, Grundsatz der Unmittelbarkeit

f.

- Nur die Partei, die anwaltlich vertreten ist, hat rechtliches Gehör.
- Auf Grund des rechtlichen Gehörs hat jede Partei die Verpflichtung sich zu äußern.
- Die Parteien gestalten mit ihren Anträgen den Gang des Verfahrens.
- Der Kläger beantragt die Zahlung von 500,00 €. Das Gericht darf den Beklagten nicht auf Herausgabe des Fahrrads verurteilen.
- In einem Verhandlungstermin dürfen nur die Verwandten der Parteien zuschauen.
- Ton- und Filmaufnahmen sind zulässig.
- In allen Verfahren im Zivilprozess muss eine mündliche Verhandlung stattfinden.
- Nur der Beklagte muss die Wahrheit sagen.
- Das Gericht hat nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist.
- Ein Rechtsstreit soll in einem umfassenden vorbereiteten Termin erledigt werden.
- Das Urteil muss von einem Richter, der im jeweiligen Gericht arbeitet, gefällt werden.

richtig	falsch
	X
	X
X	
X	
	X
	X
	X
	X
X	
X	
	X

Personen als Träger von Rechten und Pflichten

- a: natürliche und juristische Personen
- b: die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein; ein Mensch erwirbt die Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)
- c: mit Vollendung des 18. Lebensjahres – also mit Volljährigkeit (§ 2 BGB)
- d: mit dem Tod – ist im Gesetz nicht explizit geregelt
- e: = eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit gesetzlich anerkannter Rechtsfähigkeit – durch Vertrag, Satzung oder Gesetz
- f: Unterscheidung zwischen:
 - juristischen Personen des Privatrechts (Aktiengesellschaft (AG, § 1 AktG); Kommandit-gesellschaft auf Aktien (KGaA); Genossenschaft (§ 17 GenG); Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, § 13 GmbHG); Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG); Idealvereine (§ 21 BGB); wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB); Stiftungen des Privatrechts (§ 80 BGB) und
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts: Staaten (z. B. Bund, Länder), Gebietskörperschaften wie Gemeinden, Kreise; Anstalten (z. B. Universitäten, FH, Rundfunkanstalten), sonstige Körperschaften, Stiftungen
- g: auch juristische Personen besitzen die Rechtsfähigkeit – sie handeln im Rechtsverkehr durch ihre Organe

Rechtsform	Organe
Verein	Vorstand (§ 26 I S. 1 BGB) - Mitgliederversammlung (§ 32 I S. 1 BGB)
Aktiengesellschaft	Vorstand (§§ 76 ff. AktG) - Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG) - Hauptversammlung (§§ 118 ff. AktG)
GmbH	Geschäftsführer (§ 6 GmbHG) - Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG) - Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG)
Genossenschaft	Vorstand (§§ 24 ff. GenG) - Aufsichtsrat (§§ 36 ff. GenG) - General- bzw. Vertreterversammlung (§§ 43 ff. GenG)

1 = alle Menschen / 2 = Rechtsfähigkeit / 3 = Geschäftsfähigkeit / 4 = rechtsfähig / 5 = Tod / 6 = juristische Person / 7 = des Privatrechts / 8 = Geschäftsführer / 9 = Geschäftsfähigkeit / 10 = geschäftsunfähig / 11 = nichtig / 12 = schwebend unwirksam

Geschäftsfähigkeit

- a: = die Fähigkeit einer Person, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen
- b: Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit und der vollen Geschäftsfähigkeit
- c: Geschäftsunfähigkeit § 104 Nr. 1 und 2 BGB: wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder „sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befindet
beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB): wer das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat
- die Willenserklärung bedarf der Zustimmung (vorher) oder der Genehmigung (nachher) des gesetzlichen Vertreters
- Geschäftsfähigkeit (§ 2 BGB): ab dem 18. Lebensjahr bis zum Tod
- d: geschäftsunfähig: gibt ein geschäftsunfähiger Mensch eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung ab, so ist die Willenserklärung auf jeden Fall nichtig (§ 105 BGB)
- beschränkt geschäftsfähig:
- vom beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen getätigten Rechtsgeschäft ist bei mangelnder Zustimmung aber nicht nichtig – sondern schwebend unwirksam
 - o bis zur Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter hat die Willenserklärung keine Wirkung
 - keine Zustimmung oder Genehmigung nötig:
 - o Willenserklärungen, die lediglich rechtlich vorteilhaft sind - Beispiel: Schenkung (Geld – ohne Gegenleistung, dann rechtlicher Vorteil / Handy mit Vertrag – spätere Kosten, dann kein rechtlicher Vorteil)
 - o Taschengeldparagraph (§ 110 BGB) – der Minderjährige kann ohne Zustimmung einen Vertrag dann wirksam alleine schließen, wenn er dies mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung überlassen worden sind
 - o Dienst- oder Arbeitsverhältnis (§ 113 BGB)
- geschäftsfähig: die Willenserklärung ist rechtswirksam

Fristen und deren Berechnungen

- a: = fest abgegrenzter, bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum zur Abgabe von Erklärungen oder Vornahme von Handlungen, §§ 221 – 229 ZPO
- b: für den Anfang einer Frist ist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallende Zeitpunkt (bestimmte Urzeit) maßgebend – der Tag auf den das Ereignis fällt, wird nicht mitgerechnet, § 187 I BGB
- c: für den Anfang einer Frist ist der Beginn eines Tages maßgebend – dieser Tag wird bei der Berechnung der Frist mitgerechnet, § 187 II BGB
- d: Ereignisfrist: alle ZPO-Fristen; Beginnfrist: Mietung eines Pkw
- e: an allen Tagen
- f: am Samstag, Sonntag und allgemeinen Feiertag, § 222 II ZPO
- g: bis 24:00 Uhr
- h: Fall 1: FB: 29.03.2023, 00:00 Uhr – FE: 28.04.2023, 24:00 Uhr; Fall 2: FB: 08.03.2023, 0:00 Uhr – FE: 07.04.2023, 24:00 Uhr, aber Feiertag 11.04.2023, 24:00 Uhr; Fall 3: FB: 08.03.2023, 0:00 Uhr – FE: 21.03.2023; 24:00 Uhr; Fall 4: FB: 28.03.2024, 0:00 Uhr – 10.04.2023, 24:00 Uhr, aber Feiertag 11.04.2023, 24:00 Uhr
- i: sind als solches im Gesetz bezeichnet, können weder verlängert noch verkürzt werden, § 224 I ZPO
Berufung, Revision, Einspruch, Anzeige der Verteidigungsabsicht, sofortige Beschwerde

Verjährung

- a: = Zeitablauf, der für den Schuldner das Recht begründet, die Erfüllung eines Anspruchs zu verweigern
d. h. nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern
sie führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs
- b: = 3 Jahre, § 195 BGB,

Fristbeginn mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlang bzw. erlangen musste, § 199 I BGB

- c:** nach Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern ist der Anspruch verjährt und beruft sich der Schuldner auf die Einrede der Verjährung, so erhält er ein Leistungsverweigerungsrecht

Zuständigkeiten

- a:** welches Gericht innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz für einen Rechtsstreit zu entscheiden hat
- b:** AG bzw. LG
- c:** AG: bis 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG), LG: ab 5.000,01 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG)
- d:** Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum
Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Streitigkeiten wegen Wildschadens
§§ 1 ZPO, 23 Nr. 2 GVG
- e:** bestimmt, welches sachlich zuständige Gericht sich aufgrund seiner räumlichen Beziehung zum Rechtsstreit mit diesem zu befassen hat
- f:** allgemeiner Gerichtsstand: Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO); Sitz bzw. Ort der Verwaltung bei juristischen Personen (§ 17 ZPO); wohnungslose Beklagte: Aufenthaltsort im Inland, wenn dieser unbekannt ist, der letzte Wohnsitz (§ 16 ZPO)
besonderer Gerichtsstand: aufgrund von besonderer Sachnähe geschaffen; Aufenthaltsort (§ 20 ZPO), Niederlassung (§ 21 ZPO), Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO), Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO)
ausschließlicher Gerichtsstand: geht dem allgemeinen und den besonderen Gerichtsständen zwingend vor; dinglicher Gerichtsstand (§ 24 ZPO), Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen (§ 29a ZPO)
- g:** Kläger kann zwischen mehreren allgemeinen und besonderen Gerichtsständen wählen, wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand existiert, § 35 ZPO
- h:** a) UdG, b) Richter, c) UdG, d) Richter, e) UdG, f) UdG, g) Wachtmeister, h) Rechtspfleger

Die Klage

- a:** durch Einreichung der Klageschrift beim zuständigen Gericht
- b:** Bezeichnung der Parteien und des Gerichts (§ 253 II Nr. 1 ZPO); Parteien, gesetzliche Vertreter, Vertreter der juristischen Personen, Klageantrag, Klagegrund (§ 253 II Nr. 2 ZPO); Unterschrift (§§ 253 IV i. V. m. 130 Nr. 6 ZPO)
- c:** Mitteilung, ob der Versuch einer Mediation vorausgegangen ist, ob eine Mediation gewünscht ist, Streitwert, Äußerung, ob eine Einzelrichterübertragung gewünscht ist, Antrag auf Erlass eines VU, wenn der Beklagte die Notfrist zur Verteidigungsabsicht im SVV versäumt hat, § 253 III ZPO
- d:** da am Streitwert die Zuständigkeit bemessen wird
- e:** mit Einreichung der Klageschrift beim Gericht
- f:** mit Zustellung der Klageschrift beim Beklagten
- g:** Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage

Die Parteien

- a:** = diejenige Person, die gegen den Beklagten das Verfahren durch eine Klageerhebung eröffnet, also jemand der vor Gericht eine Klage erhebt
- b:** = diejenige Person, die vom Kläger vor Gericht durch eine Klage in Anspruch genommen wird
- c:** Prozessführung einer Partei kraft Amtes – Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker
- d:** Streitgenossen, ja

Prozessvoraussetzungen

- a:** Richter
- b:** ja, es ergeht ein Prozessurteil
- c:** = Fähigkeit, in einem Gerichtsverfahren Partei zu sein, parteifähig ist wer auch rechtsfähig ist, also Träger von Rechten und Pflichten ist = natürliche und juristische Personen; § 50 ZPO
- d:** = die Fähigkeit, ein Träger von Rechten und Pflichten zu sein; beginnt bei natürlichen Personen mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) und endet mit dem Tod
- e:** = die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst wirksam vornehmen zu können, für jemand anderen Prozesshandlungen vornehmen zu können oder durch einen selbst bestellten Vertreter vornehmen lassen zu können, muss geschäftsfähig sein; juristische Personen erlangen die Prozessfähigkeit durch ihre vertretungsberechtigten Organe; §§ 51, 52 ZPO)
- f:** postulationsfähig ist, wer wirksame Prozesshandlungen vornehmen kann, z. B. beim LG kann dies nur ein RA

Zustellungen

- a:** = die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, § 166 I ZPO
- b:** Fristen werden in Gang gesetzt, das Grundrecht des rechtlichen Gehörs wird gewahrt; jede Partei erlangt Kenntnis über Prozesshandlungen
- c:** UdG
- d:** Zustellung von Amts wegen (§§ 173 – 175 ZPO); Zustellung im Parteibetrieb (§ 192 ZPO)
- e:** Schriftsatz wird in einem gelben Umschlag nebst Zustellungsurkunde gesteckt, i. d. R. führt ein Postbote die Zustellung aus, ggf. durch Ersatzzustellungen

Geschäftliche Behandlung einer Klageschrift

- a:** RA verpflichtet mit dem elektronischen Rechtsverkehr, sonst per Post, persönlich, per Fax
- b:** Briefannahmestelle: Behördlicher Eingangsstempel auf Klageschriften, die von Klägern persönlich eingereicht werden (Post/vor Ort) - § 6 I GOV
Klageschriften von RAen: Prüfvermerk (ersetzt den behördlichen Eingangsstempel) (§ 6 I S. 5 GOV)
Abteilung: Klageschrift am behördlichen Eingangsstempel bzw. auf dem Prüfvermerk präsentieren – gleicher Eingangstag – Kürzel – nicht gleicher Eingangstag – Datum + Kürzel (§ 6 I S. 7 GOV)
- c:** bei Klageschriften, KFA, Rechtsmittelschriften- und begründungsschriften, § 6 III GOV
- d:** in das Zivilprozessregister, § 18 II AktO (forum^{STAR})
- e:** AG – C, LG – O
- f:** Abteilungsnummer – Registerzeichen C – laufende Nummer Schrägstrich (aus) Jahreszahl
- g:** LG: O = I. Instanz, Klageschrift, S = II. Instanz, Berufungen, T = II. Instanz, Beschwerden
OLG/KG: U = Berufungen, W = Beschwerden
- h:** Präsentieren, folieren, Anlagen prüfen, Zuständigkeit prüfen
- i:** MiZi (Warmmiete angeben), Räumung auf dem Aktendeckel notieren
- j:** Kaltmiete x 12 Monate (wenn mind. 1 Jahr Mieter)
- k:** die Blätter einer Akte (zweite Heftung) sind mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen (§ 3 II S. 4 AktO), bei mehr als 200 Blättern ist ein neuer Band anzulegen (§ 3 IV S. 3 AktO)

Mahnverfahren

- a:** Das gerichtliche Mahnverfahren ist nur zulässig, wenn die Zahlung eines Geldbetrages in Euro verlangt wird (§ 688 I ZPO).
- b:** sächlich: ausschließlich AG (§ 689 I S. 1 ZPO)

örtlich: AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II S. 1 ZPO) – AG Wedding = zentrales Mahngericht in Berlin

c: Rechtspfleger

d: Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids eingelegt werden (§ 692 I S. 3 ZPO). Nach Ablauf dieser Frist ist der Widerspruch noch rechtzeitig, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist (§ 694 ZPO).

e: mit Eingang der Akten/Abgabebeurteilung beim streitigen Gericht, gilt der Rechtsstreit als dort anhängig

f: die Streitsache gilt als mit Zustellung des MB rechtshängig geworden

g: der Widerspruch gegen den Mahnbescheid kann solange erhoben werden, solange der VB nicht verfügt ist

h: es ist ausschließlich das AG Berlin-Wedding zuständig, wenn der Antragsteller im Ausland wohnt (§ 689 II S. 2 ZPO)

- i:
- a) Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes gem. §§ 23, 71 GVG. In diesem Fall geht es um eine Schadensersatzsumme in Höhe von 12.300,00 €. Bei diesem Wert ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG das Landgericht sachlich zuständig. Für die Einreichung der Klage hat Herr Meier für die örtliche Zuständigkeit folgende Möglichkeiten: Möglichkeit Nr. 1: Herr Meier kann am besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO klagen oder Möglichkeit Nr. 2: Herr Meier kann gem. §§ 12, 13 ZPO am allgemeinen Gerichtsstand von Frau Fischer die Klage einreichen.
 - b) Für die Einreichung eines Mahnbescheids ist sachlich ausschließlich das Amtsgericht zuständig (§ 689 I S. 1 ZPO). Für die örtliche Zuständigkeit ist das für den allgemeinen Gerichtsstand des Antragstellers zuständige Amtsgericht (§ 689 II ZPO) maßgeblich.

j: schneller: Mahnverfahren ist ausschließlich schriftlich, der Anspruch muss nicht begründet werden, Anspruch wird gerichtlich nicht geprüft, keine Beweiserhebung

einfacher: maschinelle Bearbeitung, standardisiertes Verfahren, Rechtspfleger prüft nur die Formalien

billiger: 0,5-fache Gebühr, kein Anwaltszwang

Schriftliches Vorverfahren

a: Prozessvoraussetzungen, § 56 ZPO

b: Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht, Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung der Klageschrift + mindestens zwei weitere Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung ab Ablauf der Notfrist (§ 276 I S. 1 + 2 ZPO)

c: Klageschrift

d: ein Verfahren ist mit Eingang der Klageschrift beim Gericht anhängig

e: Verfügung:

1. Mitteilung vom SVV senden an:

a. Klägervertreter ./ EB

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen

b. Beklagtenvertreter ./ EB

mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift

2. WV zur richterlichen Frist

Name, Datum, Dienstbezeichnung

f: ein VU im SVV ergeht, wenn der Beklagte nicht seine Verteidigungsabsicht rechtzeitig anzeigt

g: mit Zustellung der Klageschrift an den Beklagten, ist das Verfahren rechtshängig

h: Präsentieren, folieren, Zuständigkeit prüfen, Anlagen prüfen

i: AG = C; LG = O, S, T; OLG/KG = U, W

j: Mizi beim Bezirksamt

k: auf Antrag ergeht ein VU

l: der Richter erteilt einen Haupttermin an, auf die Klageerwiderung wartet er nicht

Widerklage

a: Kläger und Widerbeklagte sowie Beklagter und Widerkläger

b: zulässig, wenn es sich um einen anderen als den in der Klage geltend gemachte Anspruch handelt und dieser mit dem Klageanspruch im Zusammenhang steht

c: besonderer Gerichtsstand der Widerklage (§ 33 ZPO)
über die Klage und Widerklage wird i. d. R. einheitlich verhandelt und entschieden

d: abhängig von den Streitgegenständen

verschiedene Streitgegenstände: beide Streitwerte werden zusammenaddiert, Kosten werden mit Eingang der Widerklage fällig, VKR erstellen, aber keine Vorschusskostenpflicht, Widerkläger = Kostenschuldner

denselben Streitgegenstand: der höhere Streitwert ist maßgeblich, keine Gebührenanforderung, Widerkläger haftet nun auch als Antragsteller

Termine und Ladungen

a: = im Voraus bestimmter Zeitpunkt zur Vornahme von Prozesshandlungen vor Gericht, der Richter bestimmt den Termin von Amts wegen, er findet i. d. R. von Montag bis Freitag statt

b: eine Güteverhandlung, § 278 II S. 1 ZPO

c: Übergang in die streitige Verhandlung

d: wenn der frühe erste Termin ohne Entscheidung geblieben ist bzw. das SVV nicht anderweitig abgeschlossen wurde bzw. ein VB vorausgegangen ist

e: Einlassungsfrist: = Zeitraum zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung, mindestens 2 Wochen, § 274 III ZPO; dient der Vorbereitung der Sache selbst

Ladungsfrist: = Zeitraum zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag, in Anwaltsprozessen mindestens 1 Woche, andere Prozesse mindestens 3 Tage, zur Organisation der Terminsteilnahme, § 217 ZPO

f: Ladungsfrist: = Zeitraum zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag, in Anwaltsprozessen mindestens 1 Woche, andere Prozesse mindestens 3 Tage, zur Organisation der Terminsteilnahme, § 217 ZPO

g: durch die Geschäftsstelle, § 274 I ZPO

bei der Ladung zum frühen ersten Termin ist die Klageschrift dem Beklagten zuzustellen, § 274 II ZPO

h: Ladungen erfolgen immer förmlich, d. h. ./ . ZU bzw. ./ . EB

Ausnahmen:

- bei einem frühen ersten Termin vor dem AG, wird die Klägerseite formlos geladen, wenn keine Auflagen bestehen (ACHTUNG: gilt nicht vor dem LG)
- Zeugen und Sachverständige werden formlos geladen

beim persönlichen Erscheinen: ist eine Partei anwaltlich vertreten, wird der RA ./ . EB zur mündlichen Verhandlung geladen und die Partei formlos

i: die Ladung der Parteien ist nicht erforderlich (§ 218 ZPO), sollte p. E. angeordnet sein, dann ist § 141 II ZPO zu beachten

j: umgeladen wird wie geladen

k: abgeladen wird immer formlos

Der Beweis im Klageverfahren

a: wenn die Tatsachen der anderen Partei bestritten werden

b: die Parteien (Dispositionsgrundsatz beachten)

c: SV, Zeugen, Augenschein, Urkunden, Parteivernehmung

d: Zahlung eines Zeugenvorschusses bzw. Einreichung einer Auslagenverzichtserklärung, § 379 ZPO

- e:** starke Wirkung: SV, öffentliche Urkunden
schwache Wirkung: Parteivernehmung – Partei sagt in ihrem Sinne aus – die Aussage ist kritisch zu bewerten

Der Ablauf einer mündlichen Verhandlung

Güteverhandlung	3
Anträge werden gestellt	5
Feststellung der Anwesenheit	2
Verkündung von Urteilen / Beschlüssen	8
Erörterung der Sach- und Rechtslage	6
Vorsitzende schließt die Verhandlung	7
Aufruf der Sache	1
gescheiterte Güteverhandlung – Übergang in die streitige Verhandlung	4

Protokoll

- a:** über Verhandlungen und jede Beweisaufnahme, § 159 I S. 1 ZPO
- b:** nein, nur wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist, § 159 I S. 2 ZPO
- c:** Anträge und Aussagen müssen nochmals vorgelesen werden und von den Parteien / Parteienvertreter genehmigt werden
- d:** gelb
- e:** formlos
- f:** ein Verzeichnis der Termine (= Terminaushang), § 6 IV S 1 AktO
Saal, Eingang im Gericht, Richter, UdG, RA-Zimmer
- g:** Richter, ggf. Protokollführer

Beendigung des Verfahrens

Beendigung des Verfahrens mit Urteil

- a:** Prozessurteil: weist die Klage ohne Sachentscheidung wegen fehlender Prozessvoraussetzungen als unzulässig zurück – erneute Klageeinreichung möglich, wenn der Fehler geheilt wurde
Sachurteil: entscheidet über die Begründetheit der Klage – erneute Klageeinreichung unzulässig
- b:** von demjenigen Richter, der dem Urteil zugrundeliegende Verhandlung beigewohnt hat, § 309 ZPO
- c:** = Urteilsformel, = Ergebnis des Prozesses
1. Entscheidung in der Hauptsache, 2. Kostenentscheidung, 3. vorläufige Vollstreckbarkeit
- d:** Tatbestand = Zusammenfassen des Verfahrens; Entscheidungsgründe = Erwägung des Gerichts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
- e:** VU, AU, Verzichtsurteil, Urteile gemäß § 313a I ZPO
- f:** der VT muss binnen 3 Wochen stattfinden, § 310 I S. 2 ZPO, beim VT muss das vollständig abgefasste Urteil vorliegen, § 310 II ZPO
- g:** das Stuhlorteil muss binnen 3 Wochen ab Verkündung in vollständig abgefasster Form zu Geschäftsstelle gelangen, § 315 II S. 1 ZPO
- h:** alle Urteile sind förmlich zu übersenden, mit Ausnahme des verkündeten VU – nur an die unterliegende Partei, § 317 I ZPO
- i:** Urteile im SVV: Zustellvermerk; verkündete Urteile: Verkündungsvermerk; § 315 III ZPO
- j:** nein, das Urteil muss verkündet und unterschrieben sein, § 317 II S. 2 ZPO
- k:** es hat keinen Tatbestand und nur kurze Entscheidungsgründe (stehen die Entscheidungsgründe im Protokoll können auf diese im Urteil verzichtet werden, dann muss das Protokoll von der Vernichtung ausgeschlossen werden und das Urteil und das Protokoll muss urkundlich verbunden werden)

bei Klageabweisung oder ohne vollstreckbaren Inhalt - vollstreckbare Ausfertigung darf nicht erteilt werden
– lediglich Ausfertigung mit einer Zustellbescheinigung
kein ordentliches Rechtsmittel möglich - lediglich außerordentliche Rechtsmittel „Rüge gemäß § 321a ZPO

l: kann auf Antrag ergehen, wenn:

- eine Partei im Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint bzw.
- in dem Termin keine Anträge stellt oder
- im SVV nicht rechtzeitig seine Verteidigungsabsicht äußert

Einspruch, 2 Wochen, Notfrist, ab Zustellung des VU (§§ 338, 339 I ZPO)

m: ergeht, wenn der Einspruchsführer im Einspruchstermin auch säumig war (Doppelsäumnis) – erneuter Einspruch ist nicht zulässig (§ 345 ZPO)

Besonderheit beim VB im gerichtlichen Mahnverfahren: Einspruch gegen VB hat dieselbe Wirkung wie der Einspruch gegen VU (§ 700 I ZPO) – erscheint oder verhandelt der Beklagte nicht im ersten Termin, stellt das ergehende VU das 2. VU dar

Berufung (§ 511 ZPO), 1 Monat, Notfrist, ab Zustellung des 2. VU (§ 517 ZPO)

Rechtskraft

a:

- Verkündung, wenn es unanfechtbar ist
- Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, wenn hiergegen keine Rechtsmittel gegeben sind
- beiderseitigen Rechtsmittelverzicht der Parteien gegenüber dem Gericht
- Ablauf der Rechtsmittelfrist

b: UdG des ersten Rechtszugs, Ausnahme: UdG des höheren Rechtszuges, wenn der Rechtsstreit dort anhängig ist, § 706 ZPO

c:

- ordnungsgemäße Zustellung des Urteils an beide Parteien, soweit es sich nicht um ein verkündetes Versäumnisurteil handelt (§ 317 ZPO)
- Notfristattest der Rechtsmittelinstanz
- Ablauf der Rechtsmittelfrist für beide Parteien

d: nur auf Antrag, kein Anwaltszwang, gebührenfrei

e: Das vorstehende Urteil ist rechtskräftig.
Ort, Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

f: Anfrage beim nächsthöheren Gericht, ob Rechtsmittel eingelegt worden ist

g:

- Sachurteil: formellen Rechtskraft und materielle Rechtskraft treten ein
- Feststellungsurteil: festgestellte Anspruch steht erst mit Rechtskraft endgültig fest
- Gestaltungsurteil: die beabsichtigte Rechtsfolge tritt erst mit der Rechtskraft ein
- aus nicht vorläufig vollstreckbaren Urteilen kann nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft vollstreckt werden
- aus einem nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteil kann nach Eintritt der Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden
- war dem Beklagten nachgelassen, die ZV gegen Sicherheitsleistung abzuwenden, kann er nach Rechtskraft die Vollstreckung trotz Sicherheitsleistung nicht mehr verhindern

Vollstreckbare Ausfertigung

a: = eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung
sie trägt die Überschrift vollstreckbare Ausfertigung
Vollstreckungsklausel ist der Ausfertigung am Schluss beizufügen (§ 17 I der Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks)
ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe (§ 17 I der Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks)

b: Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. ... (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Vorstehende Entscheidung ist d. ... (Bezeichnung der Partei) am ... von Amts wegen zugestellt worden.
Berlin, Datum, Name, Dienstbezeichnung (§§ 725 ZPO, 17 der Richtlinien zur Fertigung des Schreibwerks)
Dienstsiegel (§ 17 III der Richtlinien zur Fertigung des Schreibwerks)
beim Zustellvermerk ist das Datum der letzten Zustellung anzugeben (§ 17 II der Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks)

c: nur auf Antrag

- d:** urkundliches Verbinden (§ 18 II der Richtlinien für die Fertigung des Schreibwerks) - zwei Möglichkeiten:
- Seiten der oberen linken Ecke umknicken und die innen seitigen Klammerstellen jeweils so mit dem Dienstsiegel überstempelt, dass der Stempelabdruck je zu einem Teil die gegenüberliegenden Innenseiten erfasst
 - die äußeren Blätter am linken Heftrand in voller Länge mit selbstklebenden Textilband einfassen, oben, mittig und unten jeweils eine Metallöse stanzen, die Verbindungslinie von Klebeband und Papier vorne oben und unten und auf der Rückseite mittig mit dem Dienstsiegel versehen
- e:** neu eine vollstreckbare Ausfertigung
- f:** Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
- g:** für die weitere vollstreckbare Ausfertigung ist der Rechtspfleger zuständig
vor der Erteilung kann der Schuldner gehört werden – er ist von der Erteilung der weiteren Ausfertigung ist in Kenntnis zu setzen (§ 733 ZPO)
die weitere vollstreckbare Ausfertigung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen
die Gebühr in Höhe von 22,00 € wird mit Antrag fällig, Vorschusskostenpflicht (KVNr. 2110)

Prozessvergleich

- a:** = Instrument der gütlichen Streitbeilegung, Parteien schließen eine Regelung vor Gericht, die den Streitgegenstand betreffen oder sogar darüber hinausgehen, auch Dritte können einbezogen werden
- b:** Vergleich, Vergleich auf Widerruf, Vergleichsbeschluss
- c:** die Parteien tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte, ihre außergerichtlichen Kosten trägt jeder selbst
- d:** nein
- e:** Vergleich formlos; Vergleichsbeschluss ./ ZU bzw. EB

Klagerücknahme

- a:** bis zur formellen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (§ 269 I ZPO)
- b:** wurde bereits zur Hauptsache verhandelt – dann nur mit Zustimmung des Beklagten (§ 269 II ZPO) – Zustellung der Rücknahme an den Beklagten ist erforderlich (§ 269 II S. 3 ZPO)
- c:** widerspricht der Beklagte der Rücknahme nicht innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen – gilt als Einwilligung erteilt (Hinweis auf die Folge ist vorher Pflicht, (§ 269 II S. 4 ZPO))
- d:** der Prozess endet ohne Urteil, es wurde keine Entscheidung gefällt, die in Rechtskraft erwachsen könnte, so dass jederzeit erneut der Anspruch geltend gemacht werden kann (§ 269 III ZPO)
- e:** der Klagerücknahmeantrag des Klägers wird in eine zulässige Klageändern umgedeutet, mit dem Ziel, das Gericht möge feststellen, dass sich die ursprünglich zulässige Klage nach Rechtshängigkeit erledigt hat
- f:**
- a) Gericht entscheidet unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kostenverteilung (§ 269 III S. 3 ZPO) = 3-fache Gebühr
 - b) auf Antrag der Parteien kann die Kostentragung im Kostenbeschluss nach § 269 ZPO festgehalten werden (§ 269 III S. 2 ZPO = 1-fache Gebühr)

Klageverzicht

- a:** der Kläger verzichtet in der mündlichen Verhandlung auf den Anspruch, eine erneute Klageerhebung ist ausgeschlossen
- b:** Kläger
- c:** Klagerücknahme: jederzeit; der Rechtsstreit wird als nicht anhängig angesehen – erneute Klageerhebung möglich; noch nicht rechtskräftige Entscheidungen werden wirkungslos
Klageverzicht: nur in der mündlichen Verhandlung; der Anspruch kann nicht noch einmal geltend gemacht werden; klageabweisendes Schlussurteil

Hauptsachenerledigung

- a:** Kläger erklärt in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit für erledigt, da der Anspruch gegen den Beklagten nicht mehr besteht
- b:** das Gericht entscheidet nur noch über die Kosten nach billigem Ermessen durch Beschluss (§ 91a ZPO)
- c:** der Kostenbeschluss wird an die unterliegende Partei förmlich übersandt (also ./.. ZU bzw. ./.. EB), § 329 III ZPO
- d:** sofortige Beschwerde binnen 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses, wenn der Streitwert der Hauptsache über 600,00 €
- e:** dann ist der Prozess nicht beendet: nun möchte der Kläger festgestellt haben, dass die Hauptsache tatsächlich erledigt ist (= Feststellungsklage)
 - Klage begründet – Urteil mit Feststellung, dass Hauptsachenerledigung – Kostenschuldner = Beklagter
 - Klage unbegründet – Abweisung der abgeänderten Klage durch Urteil – Kostenschuldner = Kläger

Weitere Aufgaben des Registrators im Verlauf des Verfahrens

Kostenfestsetzungsverfahren

- a:** Erstattung der Prozesskosten – die obsiegende Partei kann ihre außergerichtlichen Kosten gegen die unterlegene Partei geltend machen
- b:** zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel (§ 103 I ZPO)
- c:** Rechtspfleger
- d:** KFA – Rechtspfleger prüft den Antrag (Monierungsschreiben bzw. Antrag an Antragsgegner zur Kenntnis- und Stellungnahme binnen 2 Wochen) – Rechtspfleger erlässt den KFB (die von der zur Kostentragung verurteilten Partei werden im KFB der Höhe nach festgesetzt) – Zustellung des KFB an Parteien bzw. Vertreter – nach Rückkehr des Zustellnachweises, vollstreckbare Ausfertigung an Antragsteller
- e:** Rechtspfleger erlässt den KFB vollumfänglich – Zustellung an Antragsgegner bzw. Vertreter
Rechtspfleger erlässt den KFB teilweise – Zustellung an beide Parteien bzw. Vertreter
Rechtspfleger weist den KFB zurück – Zustellung nur an den Antragsteller bzw. Vertreter
- f:** mit der Zwangsvollstreckung darf frühestens nach Ablauf der Wartezeit des § 798 ZPO (2 Wochen nach Zustellung an Antragsgegner) begonnen werden
- g:** Beschwerdewert < 200,00 € - Erinnerung; Beschwerdewert > 200,00 € - sofortige Beschwerde möglich (§ 104 III ZPO)

Akteneinsicht

- a:** Datenschutzbestimmungen
- b:** Verfahrensbeteiligte, Dritte müssen ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (§ 299 II ZPO) – darüber entscheidet die Behördenleitung
- c:** Einsicht vor Ort der UdG; bei Mitnahme der Akte oder Versendung der Akte der Richter
- d:** UdG hat die Akteneinsicht während der Sprechzeiten, ohne besondere Anweisung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren (§ 5 I GOV)
Einsicht nur in Gegenwart der verantwortlichen Dienstkraft zu gestatten (§ 5 II GOV)
die jeweilige Identität des Einsehenden ist zu prüfen (RA-Ausweis/PA)
- e:** Antrag auf Übersendung der Akten dem Richter vorlegen
Aktenversendung – kann von der vorherigen Zahlung eines die Auslagen deckenden Vorschusses abgänglich gemacht werden (§ 17 II GKG) – Pauschale = 12,00 € (KV-Nr. 9003) – hier Kostenschuldner = RA
werden Papierakten versandt, ist eine Vorlagefrist zu notieren (§ 5 IV S. 1 AktO)
bei Bedarf ist ein Kontrollblatt mit Angabe der Sache, des Grundes der Versendung + Empfänger anzulegen (§ 5 IV S. 2 AktO); Kontrollblatt im Retent aufbewahren – eingehende Schriftsätze sind zum Kontrollblatt / Retent zu nehmen (§ 5 IV S. 3 AktO); Aktenrückgabe ist zu überwachen – Wiedervorlagefrist bestimmen
Rückkehr versandter Akten: Retent auflösen – zwischenzeitlich eingegangene Schriftsätze und das Zuleitungsschreiben mit Eingangsstempel werden in chronologischer Reihenfolge zur Akte genommen und foliiert;

Kontrollblatt kann vernichtet werden, sofern es nicht für eine weitere Verwendung eingerichtet ist; Kontrollgegenstand Retent inaktiv setzen

- f:** nicht alle Teile der Akten unterliegen der Akteneinsicht – z. B. PKH-Heft, BZR Auszug (§ 117 II S. 2 ZPO)
- g:** der Richter

Prozesskostenhilfe

- a:** Antrag auf PKH, wenn nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten in der Lage die Kosten der Prozessführung – beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und nicht mutwillig erscheinen (§ 114 ZPO)
- b:** Antrag = Akte – zweite Heftung – blaue Folierung, Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie Belege = PKH-Heft – rote Folierung mit P vorangestellt
- c:** der Richter
- d:** Durchführungsbestimmungen über die Prozesskostenhilfe Gesetz (DB-PKHG)
- e:** PKH-Entscheidung erfolgt für jede Instanz besonders (§ 119 I S. 1 ZPO)
- f:** PKH ohne Zahlungsbestimmungen; teilweise PKH; PKH mit Zahlungsbestimmungen (§ 120 I ZPO; max. 48 Monatsraten); Ablehnung der PKH; PKH mit Einmalzahlung
- g:** sofortige Beschwerde, wenn der Streitwert in der Hauptsache 600,00 € übersteigt, § 127 II ZPO auch der Bezirksrevisor kann sofortige Beschwerde einlegen, § 127 III ZPO
Notfrist, 1 Monat, ab Zustellung des Beschlusses
- h:** Original-PKH-Beschluss ins PKH-Heft zuzüglich der Verfügung; auszugsweise Abschrift in die Akte
Vermerk über die PKH auf dem Aktendeckel und auf dem PKH-Heft
- i:** Schreiben an Antragsteller, dass Raten zu leisten sind; Überwachung der Ratenzahlung durch die Geschäftsstelle (PKH-Frist setzen); mit einer Rate länger als 1 Monat im Rückstand – Zahlungserinnerung unter Hinweis auf die Folgen

Nebenverfahren

selbständiges Beweisverfahren

- a:** während oder außerhalb eines Streitverfahrens kann auf Antrag einer Partei die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung von Zeugen oder die Begutachtung durch einen SV angeordnet werden, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird (§ 485 I ZPO)
- b:** ja, § 493 ZPO
- c:** Gericht, das in der Hauptsache zuständig wäre bzw. ist der Rechtsstreit noch nicht anhängig, ist der Antrag bei dem Gericht einzureichen, dass nach dem Vortrag des Antragstellers zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre; bei dringender Gefahr – AG, in dessen Bezirk sich die zu vernehmende Person aufhält oder der sich in Augenschein zu nehmende Gegenstand befindet
- d:** nein, der Antrag kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden, § 486 ZPO
- e:** nein, aber für Zeugen und Sachverständige muss ein entsprechender Vorschuss gezahlt werden
- f:** Registerzeichen „H“
- g:**
 - a) SKR wird entsprechend der Beendigung des Verfahrens gefertigt für das „C“-Verfahren = KV-Nr. 1210 oder 1211 und „H“-Verfahren = KV-Nr. 1610 oder 1611)
 - b) SKR wird entsprechend der Beendigung des Verfahrens (KV-Nr. 1610 oder 1611) gefertigt

Arrest und einstweilige Verfügung

- a:** Sicherung der Gläubigeransprüche; vorläufige gerichtliche Regelung über ein streitiges Rechtsverhältnis
- b:** Antragsteller und Antragsgegner

- c:** kein Anwaltszwang (§ 78 III ZPO) – Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden (§ 920 III ZPO)
- d:** nein, §§ 14 Nr. 3b und 12 GKG
- e:** dient zur Sicherung der ZV in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann (§ 916 I ZPO)
- f:** Gericht der Hauptsache zuständig und AG, in dessen Bezirk sich der Arrestgegenstand bzw. die sich ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet (§ 919 ZPO)
- g:**
- a) Beschluss an Antragsteller von Amts wegen zustellen / an Amts Stelle ausgehändigt und Zustellung an Antragsgegner erfolgt durch die Parteizustellung durch Antragsteller (§ 922 II ZPO)
 - b) Beschluss nur an Antragsteller von Amts zustellen (§ 922 III ZPO)
- h:** Vermerk über die Aushändigung auf der Urschrift in der Akte (ohne Siegel) und auf die auszuhändigende beglaubigte Abschrift (mit Siegel)
 „Ausgehändigt an Amts Stelle an Antragsteller am ...“
 Unterschrift, Dienstbezeichnung, Siegel
 „Ausgehändigt gem. § 174 ZPO an Antragsteller am ...“
 Unterschrift, Dienstbezeichnung, Siegel
- i:** Urteil = Arresturteil (§ 922 I S. 1 ZPO)
- j:** Antragsteller:
- Beschluss – Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO, Notfrist, 2 Wochen, ab Zustellung des Beschlusses)
 - Urteil – Berufung (§ 511 ZPO, Notfrist, 1 Monat, ab Zustellung des Urteils)
- Antragsgegner:
- Beschluss – Widerspruch (§§ 936, 924 I ZPO) – dann findet mündliche Verhandlung statt – Urteil – Berufung
- k:** bewegliche Sachen werden vom GV gepfändet (§ 930 I S. 1 ZPO); Vermögensrechte vom Vollstreckungsgericht (§ 930 I S. 3 ZPO) belastet; ein Grundstück wird vom Grundbuchamt mit einer Arresthypothek belastet (§ 932 I S. 1 ZPO), beim persönlichen Arrest gilt § 933 ZPO und das Strafvollzugsgesetz – GV nimmt z. B. dem Schuldner die Ausweispapiere weg
- l:** vorläufiger Rechtsschutz wegen anderer Ansprüche (§§ 935 ff. ZPO) = dient der Sicherung eines Zustandes (§ 935 ZPO) und der vorläufigen Regelung (§ 940 ZPO)
- m:** nach den Regeln der ZV; Antragsteller muss binnen 1 Monats ab Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses vollziehen (§§ 936, 929 II ZPO); lässt der Antragsteller die Monatsfrist fruchtlos verstreichen – kann er die einstweilige Verfügung nicht mehr vollziehen (§ 929 II ZPO)
- n:** der Antragssteller kann Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft gegen den Antragsgegner beantragen

Schutzschriften

- a:** = vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf einstweilige Verfügung oder Arrest
- b:** zentrales Schutzschriftenregister in Hessen (§ 945a I S. 1 ZPO) bzw. unmittelbar bei einem Gericht
- c:** kostenfrei, § 10 GKG
- d:** Weglegung 6 Monate nach Einreichung; Aufbewahrung für ein Jahr

Mediation

- a:** eine spezielle Güteverhandlung, um eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizuführen, der ordentliche Richter verweist das Verfahren an einen Güterichter
- b:** es ergeht ein Vergleich, der verbindlich und vollstreckbar ist, ein Teilvergleich ist auch möglich, das Streitverfahren ist beendet
- c:** die Mediation ist kostenneutral, die Kosten sind Teil des Streitverfahren
- d:** die Mediation beruht auf die freiwillige Teilnahme, formlose Ladung

vertretbare und unvertretbare Handlungen

- a:** vertretbare Handlung (§ 887 ZPO); unvertretbare Handlung (§ 888 ZPO)
- b:** der Kläger möchte die „vertretbare Handlung“ durch einen Dritten ausführen lassen, wenn der eigentliche Beklagte dies nicht erledigen kann, die entstandenen Kosten werden dem Beklagten im Anschluss beim Beklagten vollstreckt (Beschluss gemäß § 887 ZPO)
- c:** die unverträgliche Handlung ist vom Willen des Beklagten abhängig - kein anderer kann an dessen Stelle die Tätigkeit erledigen, der Antrag gemäß § 888 ZPO setzt gegen den Beklagten ein Zwangsgeld / Zwangshaft fest
- d:** der Richter
- e:** durch Beschluss
- f:** Gebühr KV-Nr. 2111 GKG = 22,00 €

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- a:** Rechtsmittel: verhindern den Eintritt der (formellen) Rechtskraft, unterliegt der Entscheidung der höheren Instanz; Beispiele: Berufung, Revision, Beschwerde
Rechtsbehelf: Entscheidung der gleichen Instanz; Beispiele: Einspruch, Widerspruch
- b:** der erste Rechtszug beginnt mit Einreichung der Klageschrift und endet mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft der ergangenen Entscheidung oder mit Einreichung einer Rechtsmittelschrift - wird nun ein Rechtsmittel eingelegt, beginnt mit Einlegung dieses Rechtsmittels ein neuer Rechtszug, der ebenfalls wiederum mit der formellen Rechtskraft dieser Entscheidung endet
- c:** nur wer eine Beschwerde hat, kann gegen die Entscheidung vorgehen - Zulässigkeit der einzelnen Rechtsmittel ist zu beachten und zu prüfen

Berufung

- a:** sie findet sich gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt (§ 511 I ZPO)
- b:** sie ist zulässig, wenn der Beschwerwert 600,00 € übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat (§ 511 II ZPO)
- c:** Berufungsfrist: 1 Monat, Notfrist (§ 224 I S. 2 ZPO) ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 517 ZPO)
Berufungsbegründung: = 2 Monate ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 520 II S. 1 ZPO)
- d:** sie ist durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Berufungsgericht einzulegen (§§ 519 und 130 ZPO)
- e:** er fordert unverzüglich die Prozessakten von der ersten Instanz an (§ 541 I S. 1 ZPO)
- f:** eine beglaubigte Abschrift der ergangenen Entscheidung (§ 541 II ZPO)
- g:** das Gericht prüft von Amts wegen, ob die Berufung statthaft ist (§ 511 ZPO), form- und fristgerecht eingelegt wurde (§ 522 I S. 1 ZPO)
- h:** zunächst erlässt der Richter ein Hinweisbeschluss bzw. Hinweisschreiben, dann ergeht ein Beschluss gemäß § 522 I S. 2 + 3 ZPO – die Berufung wird unzulässig verworfen
Rechtsbeschwerde (§ 522 I S. 4 ZPO)
- i:** zunächst erlässt der Richter ein Hinweisbeschluss bzw. Hinweisschreiben, dann ergeht ein Beschluss gemäß § 522 II ZPO – die Berufung wird zurückgewiesen
- j:** der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, auch wenn seine Berufungssumme unter 600,00 € liegt, er auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichtet hat, die Berufungsfrist bereits abgelaufen ist (§ 524 II ZPO)
- k:** die Einlegung der Anschlussberufung ist bis zur gesetzten Frist zur Berufungserwidmung möglich
- l:** wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird

Revision / Nichtzulassungsbeschwerde

- a:** sie findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile statt (§ 542 I ZPO)
- b:** wenn das Berufungsgericht die Revision im Urteil oder das Revisionsgericht auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Revision zugelassen hat (§ 543 I ZPO)
- c:** BGH
- d:** **Revisionsfrist:** Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständigen Urteils, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 548 ZPO)
Begründungsfrist: 2 Monate ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung (§ 551 II S. 2 und 3 ZPO)
- e:** der BGH prüft von Amts wegen, ob die Revision an sich statthaft ist und ob sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist
- f:** wenn die Revision nicht zugelassen worden ist und die Berufung nicht verworfen worden ist
- g:** Nichtzulassungsbeschwerdefrist: Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Verkündung des Urteils beim Revisionsgericht einzulegen (§ 544 I S. 2 ZPO)
Begründungsfrist: 2 Monate ab Zustellung des Urteils, spätestens 7 Monate nach Verkündung des Urteils zu begründen (§ 544 II S. 1 ZPO)
- h:** das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren fortgesetzt (§ 544 VI ZPO)

Rechtsbehelfe

- a:** gegen Entscheidungen der ersten Instanz, wenn das Gesetz sie ausdrücklich zulässt bzw. ein Antrag aufgrund eines Beschlusses zurückgewiesen wird
- b:** Notfrist, 2 Wochen (§ 569 I S. 1 ZPO) ab Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach Verkündung des Beschlusses (§ 569 I S. 2 ZPO)
Ausnahme: PKH-Entscheidung = Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses (§ 127 II ZPO)
- c:** das Gericht prüft, ob es an seiner Entscheidung nach Einlegung der sofortigen Beschwerde festhält – ob es abhilft oder nicht – keine Abhilfe: die Akte wird unverzüglich dem Beschwerdegericht vorgelegt (§ 572 I S. 1 ZPO)
- d:** LG = T; OLG/KG = W
- e:** Erinnerung, Notfrist, 2 Wochen
- f:** a) sofortige Beschwerde (§ 104 III ZPO); b) sofortige Erinnerung (§ 567 II ZPO)

Einspruch

- a:** VU und VB
- b:** Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VU/VB bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird (§§ 339 I, 340 I ZPO)
- c:** Anberaumung eines Einspruchstermins

Gehörsrüge

- a:** bei Verletzung des rechtlichen Gehörs, § 321a ZPO
- b:** Notfrist, 2 Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 321a II S. 1 ZPO); nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden (§ 321a II S. 2 ZPO)